

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

 Nummer 19.

Weimar.

26. Juli 1848.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden vom 1. Dezember 1840 betreffend, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 13. Juli 1848.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
v. Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reizen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Da sich, zum Theil aus Anlaß neuerer gesetzlicher Bestimmungen, das Bedürfniß einiger Zusätze zu dem Gesetze über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden vom 1. Dezember 1840 ergeben hat, so haben Wir dieselben, zugleich mit den bereits früher bekannt gemachten

Änderungen und Erläuterungen des gedachten Gesetzes, in den nachstehenden Nachtrag zu demselben aufnehmen lassen, welchem Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages Unsere landesfürstliche Sanktion ertheilen.

Zu §. 8.

Zu A: Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Entrichtungen der Sportelkasse verbleiben oder von dieser an eine andere Kasse abzuliefern sind.

Zu §. 5.

- 1) Zu Ziffer 3: Gleichwie für die Einsendung baarer Depositen an die Haupt-Landschaftskasse, so finden auch für die zur Sicherheit der Depositen angeordnete Offizial-Maßregel der „Außerkurssetzung“ und „Wiederinkurssetzung“ deponirter Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, keine Sporteln Statt (§§. 14, 100 des Gesetzes über die Verwaltung öffentlicher Depositen vom 12. Februar 1840).

Auch sind

- 2) Lehn-Extrakte, d. h. Verzeichnisse der vorgekommenen gerichtlich bestätigten Veränderungsfälle rücksichtlich des Grundeigenthums, welche von allen Gerichtsbehörden sämmtlichen Berechtigten, die in ihrem Gerichtsprengel Grundzinsen oder andere grundherrliche Gefälle zu erheben haben, jährlich zugestellt werden müssen, da, wo solche Lehn-Extrakte vor dem Jahre 1834 schon unentgeltlich zu ertheilen waren, auch ferner sportelfrei (§. 16 des Gesetzes, das Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an Immobilien betreffend, vom 20. April 1833).

Außgenommen von der Sportelpflichtigkeit sind ferner die Verhandlungen und Ausfertigungen

- 3) wegen Ausstellung, Beglaubigung und Einsendung der Todtenscheine über das Ableben Fremder im Großherzogthume (Bekanntmachung vom 25. Mai 1846) und
- 4) in Ablösungsangelegenheiten, nach Maßgabe des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Berechtigungen vom 18. Mai 1848, soweit nicht dieses Gesetz die Sportelpflicht ausspricht, desgleichen
- 5) die Verhandlungen und Ausfertigungen, welche zur Folge der §§. 4 — 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1847 über die Verpfändung der Gewerbberechtigungen eintreten.

Zu §. 6.

Der Schlußsatz findet auch rücksichtlich der in dem vorstehenden Zusätze zu §. 5 unter Ziffer 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Sportelausnahmen Anwendung.

Zu §. 7.

Die hier ausgesprochene Regel versteht sich mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche auf besonderer gesetzlicher Bestimmung beruhen.

Zu §. 8.

1) zu I: Unter den zum baaren Verlage zu zählenden „Requisitionskosten“ sind nur diejenigen Kosten zu verstehen, welche bei einer requirirten ausländischen Behörde erwachsen sind (Bekanntmachung vom 24. Juli 1845).

2) zu I a: Auch in den Fällen, welche in den Zusätzen zu §. 5 vorstehend aufgeführt sind, haben die Betheiligten der Sportelfreiheit ungeachtet den baaren Verlage zu vergüten.

3) zu II: Im Uebrigen bringt die Sportelfreiheit auch die Freiheit von Entrichtung der Separat-Gebühren mit sich.

Zu §. 10.

Bei Straferkenntnissen (§. 19, Ziffer 11, 20) ist für jede Ueberseite, mit Einschluß der Gründe, nur die einfache Schreibgebühr (§. 19, Ziffer 9) anzusetzen.

Zu §. 12.

- 1) Zu Ziffer 7: Auch eine Verabredung der Parteien, dem Verfahren für minderwichtige Rechtsachen sich zu unterwerfen, hat auf den Ansaß der Sporteln und Gebühren keinen Einfluß, wenn der Gegenstand wichtig oder unschätzbar ist.
- 2) Zu Ziffer 8: Bei Erkenntnissen über einzelne Ansprüche an die Konkurs-Masse richtet sich die Sportel nach dem Betrage dieser Ansprüche, insoweit dieser nicht etwa den Betrag der noch verfügbaren Aktiv-Masse übersteigt.

Zu §. 14.

Die Bestimmung hinsichtlich der nach Prozenten bestimmten Werth-

Laren gilt nicht bloß für Sporteln, sondern auch für diejenigen Separat-Gebühren, welche sich nach dem Werthe des Gegenstandes richten.

Zu §. 16.

Wird insbesondere ein Erkenntniß oder das demselben vorhergegangene Verfahren dergestalt aufgehoben, daß das Eine oder das Andere in derselben Instanz später wiederholt werden muß, so sind die durch das unzeitige Erkenntniß oder das vergebliche Verfahren veranlaßten Kosten niederzuschlagen.

Dagegen tritt die Niederschlagung der Kosten für nichtige Handlungen in dem Falle nicht ein, wo die Richtigkeit darauf beruht, daß Jemand sich fälschlich für den Vertreter des eigentlichen Streittheils ausgegeben, oder daß falsche oder verfälschte Urkunden, bestochene oder sonst falsche Zeugen oder Sachverständige gebraucht, ein Eid wissentlich oder leichtsinnig gegen die Wahrheit geschworen oder der Richter bestochen worden wäre.

Zu §. 19.

1) Zu Ziffer 24:

- a) für einen Hausir-Schein (§. 7 des Gesetzes über den Hausir-Handel vom 4. März 1839) sind 2½ Gr.
- b) für Sittenzeugnisse und Gewerbescheine (Nachtrag zum Sportel-Gesetz vom 2. März 1842, Ziffer I) sind 10 Gr.

anzuführen.

2) Zu Ziffer 28:

- a) die Sportel für Aufenthalts- und Sicherheits-Karten (Nachtrag zum Sportelgesetze vom 2. März 1842, Ziffer II) ist auf 2—8 Gr.

bestimmt. Bei der Wahl des Ansatzes innerhalb dieses Spielraums sind die Vermögens- und Gewerbs-Verhältnisse, ingleichen die Dauer des Aufenthaltes der beteiligten Personen zu berücksichtigen.

- b) für das Visiren der Wanderbücher (Nachtrag zum Sportel-Gesetz vom 2. März 1842, Ziffer III), wenn damit das Eintragen der Arbeitszeugnisse in die Wanderbücher der Handwerksgehilfen, welche in einem Orte in Arbeit gestanden haben, verbunden ist, findet der Ansatz von 1 Gr.

Statt.



Zu §. 22.

- 1) Die vollen Ansätze sind auch dann zu entrichten, wenn die Sache nur theilweise durch Zugeständniß oder Vergleich sich erledigt und der hierdurch außer Zweifel gesetzte Betrag des Streitgegenstandes, falls er allein in Frage gestanden hätte, den betreffenden Ansaß rechtfertigen würde; ingleichen, wenn das Eine oder das Andere noch nach dem Termine, aber vor Beginn des förmlichen Rechtsstreites unter Vermittelung des Gerichts erfolgt.
- 2) Weist aber der Schuldner vor oder im Termine selbst die Befriedigung des Gläubigers nach, so tritt die Hälfte der Spotel ein.
- 3) Unter der Aversional-Spotel für den Sühneversuch ist auch eine etwaige Auftragsvertheilung und kommissarische Berichtserstattung begriffen, und es bezieht die Kommission die ganze Spotel (§§. 114, 115).

Zu §. 25.

Zu Anmerkung 2: Die Spotel-Ermäßigung bei Gegenständen unter fünf Thalern erstreckt sich auf alle Niederschreibungen und Ausfertigungen, auch auf solche, für welche kein besonderer Ansaß bei geringfügigen Rechtsachen bestimmt ist, also auch auf Abschriften.

Zu §. 26.

Die Ermäßigung der Erkenntniß-Spotel auf die Hälfte, im Falle in einer minderwichtigen oder geringfügigen Sache mehr als ein Erkenntniß vorkommt, tritt nur für das zweite und etwaige weitere Erkenntniß ein.

Zu §§. 26 und 27.

Die Erkenntniß-Spotel tritt auch dann ein, wenn das erkennende Gericht an sich nicht zuständig war, sondern dieses erst durch freiwillige Unterwerfung der Parteien (Prorogation) geworden ist; ingleichen, wenn in Folge eines Kompromisses der Parteien das geordnete Verfahren nicht Statt gefunden hat.

Zu §. 27.

Werden mehrere in getrennten Akten verhandelte Prozesse durch ein Erkenntniß entschieden, so ist für jeden einzelnen Prozeß die Spotel anzusehen.

Die alsdann zu den einzelnen Akten erforderlichen Abschriften oder Ausfertigungen sind spotelfrei.

Zu §. 33.

- 1) Zu g: Auch die durch Kennung des Autors veranlaßten Zwischenhandlungen unterliegen den besonderen Ansätzen des §. 25.
- 2) Für Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung eines Erkenntnisses in derselben Instanz sind keine besondere Sporteln anzusehen.

Zu §. 39.

Mit der Instanz-Sportel ist auch der etwaige Einsendungsbericht des Untergerichts bezahlt.

Zu §. 44.

Die hier bestimmte Sportel findet auch Anwendung bei Konstituierung einer Zuhörung eines Grundstücks, z. B. bei Verbindung einer Berechtigung mit einer unbeweglichen körperlichen Sache, und ist in diesem Falle nach dem Werthe der Zuhörung oder bei Unschätzbarkeit derselben nach §. 44, Ziffer 13 zu bestimmen.

Zu §. 45.

- 1) Zu Ziffer 3: Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist hat das Gericht zur gemeinschaftlichen Erbezuschreibung sofort vorzuschreiten und, da nöthig, die Erben zur Weibringung des dazu Erforderlichen durch Strafauflagen anzuhalten; wenn jedoch, vor Ausfertigung des Erbezuschreibescheins, eine Erbtheilung noch angezeigt wird, so ist auch dann noch ohne vorgängige Gesamt-Erbezuschreibung die Uebereignung der jedem einzelnen Erben zugetheilten Grundstücke an diesen unmittelbar zu bewirken.
- 2) Zu Ziffer 6: Betragen die Lehn-Sporteln und Gebühren eben so viel oder mehr, als die Sportel für die gerichtliche Uebereignung, so ist eine Sportel für letztere gar nicht anzusehen.

Zu §. 47.

- 1) Zu Ziffer 5: Dieser Ansat tritt auch im Falle der Konstituierung einer Zuhörung (s. oben zu §. 44) ein, im Falle Hypotheken auf der Hauptsache oder auf der Zuhörung ruhen, welche auf die eine oder auf die andere erstreckt werden.
- 2) Zu Anmerkung 1: Bei Zwangsentäußerungen sind die der Uebereignung vorangehenden Erpropriations-Verhandlungen über die Abtretung und Entschädigung nach der Klassen-Laxe zu liquidiren, vorbehaltlich der Sportelfreiheit des landesherrlichen Fiskus, welche auch bei

Expropriationen für denselben eintritt, mit Ausnahme förmlicher Rechtsstreitigkeiten darüber und der gerichtlichen Uebereignung (§. 5, Ziffer 2).

Zu §. 51.

Zu Anmerkung 4: Dasselbe tritt ein, auch wenn die Hypothek von Mehreren bestellt wird.

Zu §. 54.

- 1) Wird ein Folium im Hypotheken-Buche für eine Berechtigung angelegt, so treten dafür die Ansätze im §. 152, Nr. 1, b ein.
- 2) Diese Ansätze — §. 152, Nr. 1, b — finden auch für Eintragung einer „Veränderung hinsichtlich des Gegenstandes“, als Kommissions-Gebühren für den Buchführer, Statt und sind hierbei nach dem Werthe zu bestimmen, um welchen der Gegenstand des Foliums sich erhöht oder vermindert.

Zu §. 57.

Statt auf „(§. 4, Nr. 9)“ ist auf „(§. 5, Nr. 9)“ zu verweisen.

Zu §. 61.

- 1) Zu Anmerkung 2: Die Zahl der Pfandschuldner ist auf die Lösungs-Sportel ohne Einfluß.
- 2) Zu Anmerkung 3: diese Bestimmung findet auch auf sportelfreie Privilegien Anwendung.

Zu §. 69.

- 1) Obgleich es bei Modal-Grundstücken neben der gerichtlichen Uebereignung und Zuschreibung keiner Beleihung weiter bedarf (§. 174 der Verordnung vom 12. März 1841), so ist doch die Sportel für den Lehnschein — d. i. Quittung über Entrichtung des Lehngeldes und Bescheinigung über erfolgte Anmeldung zum Ab- und Zu-Schreiben — unter den im §. 69 bestimmten Voraussetzungen, ebenso wie die Lehnscheins-Gebühr nach §. 150, auch noch ferner zu entrichten (Bekanntmachung vom 21. September 1846).
- 2) Anstatt: „Erbezuschreibung der älterlichen Abtretungen“ muß es heißen: „Erbezuschreibungen oder älterliche Abtretungen.“
- 3) Wo diese Sportel früher von der Justiz-Behörde liquidirt worden, ist

dieselbe nunmehr an die Einnahmebehörde zugleich mit dem Lehngelde zu entrichten.

- 4) Die Lehnschein=Sportel umfaßt zugleich die Sportel für Bestellung eines Lehnträgers, wo ein solcher für laudemial=pflichtige Grundstücke, welche sich im Besitze einer juristischen Person befinden, der Verlehntung wegen zu bestellen ist.

Zu §. 93.

Zu Ziffer 15: Die Bestellung und Verpflichtung von Gerichtsschöffen, Geldgeschwornen und Orts=Taxatoren ist sportelfrei.

Zu §. 104.

- 1) Zu Ziffer 2: Der Diäten=Ansaß für den Rentammann ist auf 1 Thlr. 15 Gr. bestimmt (Gesetz vom 2. März 1842, Ziffer IV).
- 2) Zu Ziffer 2 a. E.:
- a) Die Vergütung von 15 Gr. für das Geschäfts=Lokal bei auswärtigen Expeditionen der Kriminal=Gerichte versteht sich mit Einschluß von Licht und Heizung. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei Sektionen und anderen solchen Verhandlungen Statt, welche ein doppeltes Lokal nothwendig erfordern, in welchem Falle der Aufwand für Licht und Heizung besonders angesehen werden darf.
 - b) Anderen Unterbehörden ist der bescheinigte Aufwand für das Geschäfts=Lokal, dessen Beleuchtung und Heizung bei solchen auswärtigen Expeditionen zu vergüten, wo sie, ohne zu übernachten, eine größere Anzahl von Personen vorzubehalten oder sonst Verhandlungen vorzunehmen haben, zu welchen ein besonderes Lokal nothwendig ist.

Zu §. 105.

- 1) Zu Ziffer 5: Der Diäten=Ansaß von 1 Thlr. 15 Gr. findet auch auf Forst=Inspektoren Anwendung.
- 2) Zu Ziffer 6: Für Bezirks=Thierärzte (thierärztliche Physiker) gilt der Diäten=Ansaß von 1 Thlr.
- 3) Zu Ziffer 8, 9, 10: Der Diäten=Bezug, wie die nach §. 106 zu leistende Vergütung für Quartier, Verheißung und Beleuchtung, fällt weg, wenn die dienstleistende Mannschaft Quartier mit Natural=

Verpflegung nach den darüber bestehenden Vorschriften erhält (§. 30 der Verordnung vom 1. Dezember 1847, Gesetz vom 30. Juni 1848).

- 4) Zu Anmerkung 4: Die hier zugesicherte Vergütung bezieht sich jedoch nicht auf die Differenz zwischen dem Zwanziggulden-Fuße und dem Bierzehnthaler-Fuße (Bekanntmachung vom 10. Mai 1842).

Zu §. 109.

Soweit ohne Nachtheil für den Dienst die Eisenbahn benutzt werden kann, ist für den Dirigenten und für den Protokoll-Führer die zweite Wagenklasse, für den Diener aber die dritte, neben den Kosten für den Transport von und nach den Bahnhöfen, zu liquidiren.

Zu §. 111.

- 1) Unter „geringere Entfernung“ ist nur diejenige zu verstehen, wo die Entfernung des Ortes der Expedition vom Sitze der Behörde überhaupt weniger als eine Meile beträgt. Bei allen Entfernungen, die mehr als eine Meile betragen, treten lediglich die allgemeinen Bestimmungen des §. 15 ein. Demnach ist z. B. bei einer Entfernung von zwischen zwei und drei Postmeilen nicht die Transport-Gebühr für drei Meilen zu berechnen, sondern bloß die für zwei Meilen und für soviel volle Viertel-Meilen (halbe Stunden), als die Entfernung wirklich über zwei Meilen beträgt; bei einer Entfernung von z. B. 2½ Meilen aber findet die Transport-Gebühr nur für zwei Meilen Statt (Bekanntmachung vom 19. März 1845, Ziffer 1).
- 2) Auch den in dem §. 105 unter Ziffer I benannten Staatsdienern werden die Transport-Kosten nur mit 1 Thlr. 18 Gr. für die Meile oder, wenn sie es vorziehen, der wirkliche Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden vergütet.
- 3) Die Transport-Kosten sind auch den Hauptleuten zweiter Klasse, wie den Hauptleuten erster Klasse, mit 1 Thlr. 18 Gr. für jede Meile zu vergüten (Gesetz vom 2. März 1842, Ziffer V).

Soweit ohne Nachtheil für den Dienst Eisenbahnen benutzt werden können, sind die Transport-Kosten nach dem Tarife der Eisenbahn in Ansaß zu bringen, wobei für die im §. 105 unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Staatsdiener die erste Wagen-Klasse, für die unter Ziffer 4, 5 und 6 aufgeführten aber die zweite Wagen-Klasse und für einen Diener die dritte

Wagen-Klasse zu liquidiren ist. Es versteht sich, daß in solchem Falle auch für den etwaigen Mitbeauftragten oder für den Sekretar u. die besondere Berechnung der entsprechenden Transport-Kosten Statt findet (§. 112), sowie daß die Kosten der Transporte von und nach den Bahnhöfen besonders zu vergüten sind.

Zu §. 114.

Wenn in kommissarischen Angelegenheiten der Vorstand der beauftragten Behörde die Leitung einzelner Verhandlungen einem Unterbeamten der Behörde überträgt, so sind die dem Gerichtsvorstande zukommenden zwei Dritttheile der Kommissions-Sporteln für diese Verhandlungen zwischen dem Vorstande und dem Unterbeamten zu theilen.

Vertritt aber der Letztere, z. B. während einer Krankheit, Abwesenheit u. des Erstern, gänzlich dessen Stelle, so gebühren in solchen Fällen dem Vertreter des Vorstandes die zwei Dritttheile der während des Vikariats erwachsenden Kommissions-Sporteln ganz.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß, wenn bei einer solchen Vertretung der interimistische Vorstand die Leitung einzelner Verhandlungen anderen Unterbeamten übertragen hat, dann auch diesen gegenüber die obige Regel eintritt.

Zu §§. 119 und 120.

Der Ansaß für Entscheidungsgründe findet nur in den Fällen Statt, wo die Gründe in besonderer Ausführung der Entscheidung beizufügen sind, nicht aber auch dann, wenn die Sache sich dazu eignet, die Gründe in die Entscheidung selbst kürzlich einzurücken.

Uebrigens ist dieser Ansaß auch dann zu liquidiren, wenn erst nach Ausarbeitung der Entscheidungsgründe zu einem bereits beschlossenen Erkenntnisse die Sache noch verglichen wird oder sonst sich erledigt.

Zu §. 122.

- 1) Zu Ziffer I und II: Die von der ursprünglichen Einnahme und von der wirklichen Ausgabe zu erhebende Depositen-Gebühr ist nur bei der ersten Einzahlung und bei der letzten Ausgabe zu liquidiren, dergestalt, daß, so lange der besondere Depositions-Grund der nämliche bleibt, auch wenn ein Depositum von einer inländischen Behörde an eine andere inländische Behörde oder von einem Kabinet der Lan-

desregierungen an ein anderes Kabinet übergeht, keine doppelte Depositen-Gebühr, sondern vielmehr die Einnahmegebühr nur von der ursprünglichen Einnahme bei derjenigen Stelle, wo diese Statt gefunden hat, und die Ausgabegebühr nur von der wirklichen Ausgabe bei derjenigen Stelle, welche diese bewirkt, zu entrichten ist (Bekanntmachung vom 24. Juli 1845, Ziffer 3).

- 2) Zu Ziffer III: Wenn deponirte Dokumente zum Behufe der Einziehung und Wiederausleihung des dadurch verbrieften Kapitals oder zu irgend einem andern vorübergehenden Zwecke zurückgenommen, nachher aber dieselben Dokumente oder auch an ihre Stelle andere Dokumente von gleichem Werthe wieder deponirt werden, so ist dafür keine Depositen-Gebühr anzusehen.

Würde hingegen an die Stelle des zurückgenommenen Dokumentes ein Dokument von höherem Betrage deponirt, so ist solches, insoweit es den Betrag des herausgenommenen übersteigt, als ein neu deponirtes anzusehen und für diesen Mehrbetrag die gesetzliche Depositen-Gebühr allerdings anzusehen, insoweit dieses nach der Bestimmung unter Ziffer I, 3 überhaupt statthaft ist. Eben so ist, wenn an die Stelle des herausgenommenen ein Dokument von minderm Betrage zum Depositum kommt, von dem Betrage der Differenz zwischen beiden Dokumenten seiner Zeit (Anmerkung 3) die „von der wirklichen Ausgabe“ zu berechnende Depositen-Gebühr anzusehen (Bekanntmachung vom 19. März 1845, Ziffer 2).

- 3) Zu Anmerkung 1:

- a) Für Depositen in Kirchen-Inspektions-Angelegenheiten und bei allen Arten von Kuratelen finden die Bestimmungen dieser Anmerkung gleichfalls Anwendung. Kirchengeschäfte und Kirchengeschäfts-Ämter aber haben überhaupt keine Depositen-Gebühren zu beziehen (§. 100 des Gesetzes über die Verwaltung öffentlicher Depositen vom 12. Februar 1840)
- b) Wenn Erben oder andere Rechtsnachfolger eines Pflegebefohlenen Geld oder Dokumente desselben aus dem Depositum ausantwortet erhalten, so haben sie dafür die vollen für die wirkliche Ausgabe (§. 122, II) geordneten Depositen-Gebühren zu entrichten; es wäre denn, daß die Erben oder Rechtsnachfolger selbst bedormundet wären (Bekanntmachung vom 19. März 1845, Ziffer 3).

Zu §. 123.

Zu Ziffer 3: Wenn Geld bei einer Behörde niedergelegt und, ohne daß es zum Depositorium zu bringen ist, sofort wieder ausgezahlt wird (Anmerkung 3 zu §. 122), so gebührt dem Beamten, welcher das Geschäft besorgt — und wenn zwei an demselben Theil nehmen, jedem zur Hälfte — ein Sechstel-Prozent als Zählgeld.

Zu §. 134.

Zu Ziffer 7: An die Stelle dieses Satzes treten folgende Bestimmungen:

- a) Für die Prüfung eines Seminaristen vor der ersten Anstellung als Schullehrer hat derselbe zu entrichten 1 Thlr.
- b) Eben so viel ist für die Prüfung eines Schullehrers vor seiner Versetzung in eine andere Schulstelle der betreffenden Gemeinde zuzuliquidiren.

Beide Gebührensätze bezieht das Lehrer-Kollegium des Schullehrer-Seminars.

Zu §§. 136 und 138.

Wenn mehrere Kirchenrechnungen an einem Tage abgenommen werden, tritt für jede derselben der volle und bezüglich — wenn die Abnahme nicht am Amts- oder Gerichts-Sitze erfolgt — der doppelte Ansaß ein.

Auch bei gleichzeitiger Abnahme der Rechnungen einer Mutterkirche und der Filial-Kirchen findet der einfache Ansaß für eine jede derselben Statt. Der die Diäten ersetzende nochmalige Ansaß tritt jedoch in diesem Falle nur einmal nach dem Gesamtbetrage der Jahreseinkünfte ein und ist unter die einzelnen Kirchen nach Verhältnis ihrer Einkünfte zu vertheilen.

Zu §. 148.

- 1) Zu Ziffer 1: Für den von einem besoldeten Medizinal-Beamten, innerhalb seines amtlichen Geschäftsbereichs, armen Kranken zu leistenden Beistand findet eine Gebührenforderung weder an einen Heilmathsbezirk seines Bereichs noch an einen andern inländischen Heilmathsbezirk Statt.
- 2) Zu Ziffer 2: Bei Behandlung armer Kranker außerhalb des Wohnorts findet ein Diäten-Ansaß für einen besoldeten Medizinal-Beamten nur

dann Statt, wenn die Abwesenheit vom Wohnorte über vier Stunden beträgt; und wenn dieselbe nicht über sechs Stunden dauert, sind nur halbtägige Diäten zu liquidiren.

- 3) Zu Ziffer 5: Statt auf §. 8, Nr. 10 ist hier auf §. 181, Ziffer 7 zu verweisen.

Zu §. 150.

- 1) Zu Ziffer 1:

- a) Bei Items, welche einen halben Aker und darunter betragen, sind die Ab- und Zuschreib-Gebühren nur mit der Hälfte des sonst zulässigen Betrages in Ansatz zu bringen (Nachtrag zum Sportel-Gesetze vom 7. September 1844, Ziffer 1).
- b) Wenn bei Grundstücks-Veräußerungen die Erwerber im Verhältnisse zum Vorbesitzer Pflichttheils-Berechtigta sind, so genießen sie in Ansehung der Ab- und Zuschreib-Gebühren die den Pflichttheils-Berechtigten zugestandene Begünstigung, gleichviel, auf welchem Grunde die Grundstücks-Erwerbung beruht, ob auf Beerbung, oder auf einem Geschäfte unter Lebendigen (Bekanntmachung vom 28. Januar 1843, Ziffer 1).
- c) Auch in den Fällen, wo eine Theilung zwischen den Erben eintritt, findet die Begünstigung der Pflichttheils-Berechtigten des Erblassers hinsichtlich der Ab- und Zuschreib-Gebühren dann Statt, wenn eine gemeinschaftliche Erbezuschreibung nicht vorausgegangen ist. Ist hingegen eine solche vorausgegangen, so fällt im Theilungsfalle die Begünstigung der Pflichttheils-Berechtigten des Erblassers, als solcher, hinweg (Bekanntmachung vom 28. Januar 1843, Ziffer 2).
- d) Wenn ein Ehepaar von den Aeltern des einen Ehegatten ein oder mehrere Grundstücke erwirbt, so ist die beiden Akquirenten gemeinschaftlich nur einfach anzufinnende Ab- und Zuschreib-Gebühr in der Weise anzusehen, daß bei Berechnung des auf den Pflichttheils-Berechtigten Ehegatten fallenden Antheils die gesetzliche Begünstigung desselben berücksichtigt werden muß, der andere Ehegatte aber die Hälfte der vollen Gebühren zu zahlen hat (Bekanntmachung vom 28. Januar 1843, Ziffer 3).

- e) Wenn auf mehreren Grundstücken zusammen ein, nicht auf die einzelnen Grundstücke ausgeworfener Zins haftet, so ist für die Ab- und Aufschreibung dieses Zinses die Gebühr nur einfach, wie von einem gebundenen Gute zu entrichten (Bekanntmachung vom 28. Januar 1843, Ziffer 4).
- 2) Zu Ziffer 3: Die Prüfung und Beglaubigung derjenigen Grundstücks-Beschreibungen, welche den Einnahmebehörden bei Eigentumsveränderungen vom Gerichte zugesertigt werden, ist kostenfrei zu bewirken.
- 3) Zu Ziffer 5: Von jedem abgetrennten Item sind 10 Pf. (Nachtrag zum Sportel-Gesetz vom 7. September 1844, Ziffer 2), jedoch im Ganzen mindestens 5 Gr. zu erheben.

Zu §. 152.

- 1) Zu Ziffer 1: Die vorstehenden Zusätze zu §. 150, Ziffer 1, unter b, c und d finden auch hier Anwendung.
- 2) Zu Ziffer 2: Der Zusatz zu §. 150, zu Ziffer 3 gilt auch hier.

Zu §. 154.

- 1) Zu Ziffer 1, c: Für jede Hofreite sind 1 Gr. 3 Pf. anzusehen (Reg.-Blatt v. J. 1840, Seite 460).
- 2) Zu Ziffer 2: Für jeden Wogen sind 2 Gr. anzusehen.
- 3) Zu Ziffer 5: Statt auf §. 150, Ziffer 2 ist auf §. 152, Ziffer 2 zu verweisen.

Zu §. 155.

Von der Gebühr der Ortsbehörde für einen Rezeptions-Schein erhält der Aktuar, welcher das Brand-Kataster führt	$\frac{2}{3}$ Gr.
der Kopist	$\frac{1}{4}$ "
der Diener	$\frac{1}{4}$ "

Zu §. 158.

Zu Ziffer II, b: Dauert die Abwesenheit nicht über vier Stunden, so finden keine Diäten Statt.

Zu §. 159.

Zu Ziffer 3: Bei Berechnung der nach der Zahl der Begegnungen zu bestimmenden Gebühr für Zeugen, welche nicht am Orte der Abhörnung wohnen, ist nur der Weg zur Abhörnung, nicht aber auch der Rückweg, zu berücksichtigen (Bekanntmachung vom 9. Oktober 1848).

Zu §. 161.

Zu Ziffer 6: Wenn der Diener oder Bote eines Beamten des Kollegiums bei einer Expedition außerhalb des Geschäfts-Lokals, aber innerhalb der Klur des Sitzes der Behörde begleitet, so tritt dieser Ansaß als Verordnungsgebühr ein. Dieselbe mindert sich jedoch auf 6 Gr., wenn die Expedition nicht über sechs Stunden dauert.

Zu §. 162.

- 1) Zu Ziffer 1: Für die Bekanntmachung einer obrigkeitlichen Verfügung mittelst des Ausrufes unter der Schelle, wo dieselbe hergebracht ist, oder im einzelnen Falle für angemessen erachtet wird, 5 bis 8 Gr.
- 2) Zu Ziffer 4: Die Einschlußgebühr findet in allen Fällen Statt, wo es zur Einschließung eines Verhafteten kommt, ohne Unterschied, wo und von wem die Arretur geschehen, selbst wenn der Verhaftete sich freiwillig zur Haft gestellt hat; und es findet diese Gebühr bei jeder neuen Haft, nach vorgängiger Entlassung, wieder Statt.
- 3) Zu Ziffer 12: Dieselben Diäten-Ansätze gelten auch für die Bediener und Beiläufer und der Zusatz zu §. 161, zu Ziffer 6 findet auch hier Anwendung.

Zu §. 163.

- 1) Wenn die Versteigerung über vier Stunden dauert, sind mindestens 10 Gr. für den Ausruf anzusetzen.
- 2) Die hier bestimmte Anzeigegebühr tritt auch, wenn Gend'armen (Verordnung vom 1. Dezember 1847) Anzeigen machen, für diese ein.

Zu §. 165.

Die hier bestimmten Gebühren für die zum Polizei-Dienste kommandirten Unter-Offiziere finden nunmehr auf die bei dem Gend'armen-Korps dienenden Gend'armen Anwendung (Verordnung vom 1. Dezember 1847). Diese

Gebühren, sowie die für die Gerichtsfolge sind aus der Kasse der Justiz- oder Polizei-Behörde zu bezahlen, zu deren Unterstützung die Gend'armen oder die Gerichtsfolge gebraucht worden, vorbehaltlich der Wiederbeibringung dieser Kosten, wenn eine zahlungspflichtige Person vorhanden ist.

Es gilt dieses namentlich auch, wenn ein Justiz-Amt in seinem Bezirke eine Streifung anordnet, wogegen die Kosten allgemeiner Streifungen, welche auf Anordnung der Landes-Direktion in größerem Umfange vorgenommen werden, aus der Haupt-Landschaftskasse zu bestreiten sind (Bekanntmachung vom 23. Juni 1821).

Zu §. 166.

In den Fällen der §§. 37, 48, 49, 65 und 66 ist die Bestellungsgebühr einmal von dem Betrage der dem liquidirenden Gerichte verbleibenden Sportel und dann noch besonders von dem einem andern Gerichte zu vergütenden Sportelantheile anzusehen und die letztere Gebühr diesem Gerichte mit zu gewähren.

Zu §. 169.

Die gesetzlichen Denunziations-Gebühren, wo dergleichen Statt finden, sind stets in die Kostenverzeichnisse mit aufzunehmen.

In Untersuchungen wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten, wo diese Denunziations-Gebühren, sobald es zu einer Verurtheilung kommt, als baarer Verlag aus der Gerichtskasse vorschussweise zu berichtigen sind (§. 5 des Gesetzes vom 10. November 1840), haben die Sportel-Einnahmen dieselben, wenn sie demnächst eingehen, als restituirte Verläge zu verrechnen und abzuliefern (Bekanntmachung vom 14. November 1843, Ziffer 2).

Zu §. 171.

Den Betrag früherer, noch unbezahlter Kostenrechnungen bei Aufstellung der Liquidationen über weiter erwachsene Kosten in diese wieder mit aufzunehmen, ist verboten (Bekanntmachung vom 5. März und 12. April 1839).

Zu §. 179.

Die der Großherzoglichen Kammer zuständigen Sportel-Einnahmen haben die innerhalb eines jeden Jahres nach §. 5 des Gesetzes vom 10. November



1840 gezahlten Anzeigengebühren (s. Zusatz zu §. 169) bis zur Ablegung der Sportel-Rechnung in Gewährung zu führen und dann nach einem Verzeichnisse der betroffenen Kameral-Behörde zur definitiven Herausgabe einzurechnen.

In diesem Verzeichnisse sind den einzelnen Posten die Nummern, unter welchen sie in der Sportel-Rechnung vereinnahmt stehen, oder das Zeugniß des Justiz-Oberbeamten, daß sie in Gemäßheit des §. 192 nicht liquidirt worden sind, beizufügen. Wenn die liquidirten Anzeigengebühren demnächst eingehen, werden sie lediglich unter den anderen Sporteln mit erhoben und gleich diesen abgeliefert (Bekanntmachung vom 14. November 1843, Ziffer 2).

Zu §. 181.

- 1) Zu Ziffer 3: Was hier von der Erkenntniß-Sportel bestimmt ist, gilt auch von der Vergleichs-Sportel.

Die Ausnahmen unter a und b werden aufgehoben.

- 2) Zu Ziffer 4: Vormundschaftskosten sind von dem Bevormundeten zu tragen und die Kosten für die Erörterungen zum Zwecke der Entmündigung von demjenigen, um dessen Bevormundung es sich handelt, wenn nicht ein Antragsteller in deren Bezahlung verurtheilt wird.
- 3) Zu Ziffer 7: Die Feststellung der Verlagsrechnungen der Unterbehörden liegt nur in denjenigen Fällen der Landesregierung ob, wo der Oberbeamte selbst theilhaftig ist; in allen anderen Fällen steht diesem die Prüfung und Feststellung zu.
- 4) Zu Ziffer 8: Vorgeschossene, aber späterhin als unbeibringlich sich herausstellende Kosten einer Oberbehörde sind von der Sportel-Einnahme der Unterbehörde, welche den Vorschuß geleistet hat, der Sportel-Einnahme derjenigen Oberbehörde zuzurechnen, bei welcher die Kosten liquidirt sind.
- 5) Zu Ziffer 10: Die gleiche Vergütung erhalten auch die Sportel-Einnahmer der Landes-Kollegien für die Weibringung der ihnen von der geheimen Staats-Kanzlei zugesendeten Liquidationen.
- 6) Die Erhebung von Kosten durch Postvorschuß ist nur dann zulässig, wenn die dießfallige Liquidation dem Zahlungspflichtigen früher bereits behändigt worden und die gesetzliche Zahlungsfrist von vier Wochen fruchtlos verstrichen ist, oder wenn der Zahlungspflichtige sich damit

im Voraus für einverstanden erklärt hat (Bekanntmachung vom 21. Februar 1842), oder endlich, wenn derselbe im Auslande wohnt.

- 7) Geldstrafen sind ohne alle Ausnahme von der Behörde, bei welcher die Untersuchung geführt worden ist, selbst — zugleich mit den Kosten, welche der Verurtheilte zu tragen hat — von Amtswegen beizubringen und dann erst an die Verwaltungsbehörde oder an den Gerichtsherrn abzuliefern (Bekanntmachung vom 14. November 1843, Ziffer 1).

Zu §.§. 184 und 185.

- 1) Diese Kontrolle und Kollektur-Gebühren sind von Sporteln aller Art (Abschnitt II und III des Gesetzes) zu berechnen, welche bei der Behörde des Sportel-Kontroleurs und Sportel-Einnehmers liquidirt (§.§. 169, 171) und erhoben werden.

Dagegen unterliegen denselben die Lehnsverwandlungs-Summen (Anmerkung zu §. 67, Ziffer 6), sowie die Strafverwandlungs-Gelder (Anmerkung zu §. 97, Ziffer 6) eben so wenig als die mit den Kosten eingezogenen Geldstrafen (Zusatz zu §. 181, unter Ziffer 7).

- 2) Der Sportel-Einnehmer und Sportel-Kontroleur bei jeder der beiden Landesregierungen haben zusammen noch weiter ein Prozent der bei derselben liquidirten und eingehenden Sporteln zu beziehen, welches nach Bestimmung des Kollegiums unter beiden zu theilen ist.

Zu §. 185.

Die an den Diener einer Behörde abzugebende Kollektur-Gebühr für die durch ihn eingehobenen Sporteln dieser Behörde kommt auch den Dienern der Patrimonial-Behörden zu.

Dieselbe fällt nur dann weg, wenn ein Diener bei der Anstellung zur unentgeltlichen Beitreibung der Sporteln ausdrücklich verpflichtet, oder wegen der Veräufung für dieses Geschäft ein besonderes Abkommen mit demselben getroffen ist (Bekanntmachung vom 8. März 1842).

Zu §. 192.

In jedem Falle, wo wegen offener Unbebringlichkeit die Kosten ganz unliquidirt bleiben, ist dieses mit dem Worte: „zahlungsunfähig“ unter

Signatur des Dirigenten der Behörde zu den Akten, ehe diese reponirt werden, zu bemerken (Bekanntmachung vom 14. November 1843, Ziffer 3).

Zu §. 193.

Die hier gedrohte Strafe soll auch in dem Falle eintreten, wenn ältere Kostenreste gegen das Verbot zu §. 171 auf eine neue Liquidation übertragen werden.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Dezember 1840, welcher auf alle nach dem 1. August 1848 den Zahlungspflichtigen behändigte Liquidationen Anwendung finden soll, und durch welchen alle seitherige Nachträge und authentische Interpretationen zu dem gedachten Gesetze aufgehoben werden, höchst eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staatsinsiegel beifügen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 1. Juli 1848.



Carl Friedrich.

von Wagdorf.

Nachtrag
zu dem Gesetze über die Sporeltn und
Gebühren der Gerichts- und Verwal-
tungs-Behörden vom 1. Dezember 1840.